

25. 1. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn eine Stadtgemeinde bei ihrem Ausscheiden aus dem Kreisverbände diesem gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, zu den Unterhaltungskosten für gewisse Straßen des Kreises beizutragen, und der Kreis Zahlung einer fällig gewordenen Rate verlangt?

2. Zur Auslegung des über das Ausscheiden der Stadtgemeinde abgeschlossenen Vertrags.

Preussisches Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (G.S. S. 237)
 § 2. Preussisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 27. November 1926 (G.S. S. 308)
 §§ 4, 20a.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1931 i. S. Kreis H.-P. (Bl.) v. Stadtgemeinde H. (Weil.). VII 407/30.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Anfang 1923 ist die verklagte Stadtgemeinde aus dem klagenden Kreise ausgeschieden. Aus Anlaß dieses Ereignisses haben die Parteien den Vertrag vom 1. Februar 1923 geschlossen, in dessen § 3 es heißt:

Die Stadt ist verpflichtet, zu den jährlichen Kosten, welche für die Unterhaltung der Landstraßen im Kreisgebiet entstehen, vom 1. April 1923 einen Beitrag zu leisten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Der von der Stadt zu leistende Beitrag wird festgesetzt auf 48,5% der für die in Betracht kommenden Straßen aufzuwendenden gesamten Unterhaltungskosten. Zu diesen Unterhaltungskosten gehört auch der anteilige Beitrag zu den Aufsichtskosten der Provinzialverwaltung für die Wegemeister-Bezirke im Kreise H.-P.

Der genannte Beitrag ist zu leisten für 100 km Gesamtlänge der Landstraßen, darüber hinaus für bis zu weitere 25 km Gesamtlänge nach einzuholender schiedsrichterlicher Entscheidung.

Die Entscheidung darüber, für welche Landstraßen der Beitrag von 100 km Gesamtlänge und gegebenenfalls darüber hinaus bis zu weiteren 25 km Gesamtlänge zu zahlen ist, steht gleichfalls dem Schiedsgericht zu, dessen Entscheidung sich beide vertragsschließende Teile vorbehaltlos unterwerfen. . . (folgen Abreden über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts).

Der von der Stadt zu zahlende Landstraßenunterhaltungsbeitrag ist vierteljährlich im voraus an die Kreis kommunalkasse zu zahlen, vorbehaltlich späterer endgültiger Berechnung. Der fällige Betrag wird jeweils dem Magistrate durch den Kreis Ausschuß mitgeteilt. Falls die Zahlung nicht binnen vier Wochen nach dem Fälligkeitstermine erfolgt, sind die rückständigen Beträge in Höhe des Reichsbank Lombardsfußes zu verzinsen.

Bis zum dritten Vierteljahr 1927 einschließlich hat die Beklagte die ihr vom Kläger aufgegebenen Beiträge für die Wegeunterhaltung bezahlt. Für das vierte Vierteljahr 1927 verlangte der Kläger zur Wegeunterhaltung 21400 RM., außerdem einen — unstreitigen — Zins- und Tilgungsbeitrag von 2500 RM. Auf den Gesamtbetrag von 23900 RM. hat die Beklagte vor der Klagerhebung 3900 RM. und im Laufe des Rechtsstreits noch 933,39 RM. gezahlt. Der Streit der Parteien um den Restbetrag knüpft an die unstreitige Tatsache an, daß der Kläger aus der Kraftfahrzeugsteuer 1926 und 1927 die Summe von 67949,62 RM. und an Vorausleistungsbeiträgen auf Grund der preußischen Verordnung vom 25. November 1923 (G. S. 540) sowie der daraufhin vom Kläger erlassenen Ordnung für die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 5. Mai 1925, die mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab in Kraft getreten war, für die Jahre 1924 bis 1927 den Betrag von 43786,79 RM. erhalten hat. Die Beklagte ist der Ansicht, daß ihr diese Gelder bei Ermittlung der von ihr zu zahlenden Beiträge zu den Wegeunterhaltungskosten anteilig hätten gutgebracht werden müssen. Geschehen ist das nicht. Nachdem die Beklagte zunächst, in runden Zahlen rechnend, die Gesamtlänge der Kreisstraßen auf 300 km, die Länge der von ihr nach der Entscheidung des Schiedsgerichts mit zu unterhaltenden Straßen auf 100 km, den Beitragsfuß auf 50%, bemessen hatte und danach zu dem Ergebnis gekommen war, daß ein Sechstel der streitigen Gelder zu ihren Gunsten zu berücksichtigen sei, hat sie später die genauen Zahlen angegeben, und zwar in obiger Reihenfolge 289,232 km, 101,762 km, 48,5%. Auf dieser Grundlage hat sie ausgerechnet, daß ihr nach dem Längenverhältnis der Straßen insgesamt 19066,61 RM. von den streitigen Beträgen gutzubringen gewesen seien. Der Kläger hat weder die Richtigkeit der Zahlen bemängelt noch gegen die Art der Berechnung Widerspruch erhoben. Er meint aber, die Beklagte habe keinen Anspruch auf verhältnismäßige Gutschrift der streitigen Beträge. Im

gegenwärtigen Rechtsstreit hat der Kläger zunächst Zahlung von 20000 RM nebst 8% Zinsen seit dem 1. Februar 1928 verlangt, später hat er gebeten, die gezahlten 933,39 RM. davon abzuziehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Dieser hat mit der Revision beantragt, das Reichsgericht wolle das angefochtene Urteil aufheben und, sofern nicht die Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs erfolgen müsse, nach seinem Antrag in der Vorinstanz erkennen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. In erster Linie bemängelt die Revision, obgleich sie vom Kläger eingelegt ist, die Zulässigkeit des Rechtswegs für die Klage. Dazu ist der Kläger befugt, denn er gibt damit nur eine Anregung, die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs von Amts wegen zu prüfen, und das hat ohnehin in jeder Lage des Verfahrens zu geschehen.

Die Revision beruft sich auf § 2 des preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883. Er lautet:

In den Fällen der Veränderung der Kreisgrenzen und der Bildung neuer Kreise sowie des Ausscheidens großer Städte aus dem Kreisverbande beschließt der Bezirksauschuß über die Auseinandersetzung der beteiligten Kreise, vorbehaltlich der den letzteren gegeneinander zustehenden Klage bei dem Bezirksauschusse.

Die Revision meint, daß mit einem gesetzmäßigen Ablauf der Dinge gerechnet werden müsse und also anzunehmen sei, der Bezirksauschuß in Hannover habe den ihm obliegenden Beschluß gefaßt. Sie hat einen solchen Beschluß auch vorgelegt, erkennt aber an, daß sie ihn in der Revisionsinstanz nicht verwerten darf, da er nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gewesen ist. Unter diesen Umständen ist allerdings davon auszugehen, daß der Bezirksauschuß über die Auseinandersetzung der Parteien beschlossen hat; die Frage bleibt aber offen, wie er sich dabei zu dem Vertrage vom 1. Februar 1923 gestellt haben mag. Da beide Parteien in den Vorinstanzen mit der fortdauernden Geltung des die Klagegrundlage bildenden Vertrags gerechnet haben, so muß dies auch für die Revisionsinstanz maßgebend sein.

Verfehlt ist ferner der Gedanke der Revision, daß der Kläger mit seiner Klage nicht sowohl Vertragsansprüche verfolge als vielmehr eine Ergänzung des Vertrags, und daß er damit eine weitere Auseinander-

setzung der Parteien herbeiführen wolle. Wäre das der Fall, wäre also die Auseinandersetzung nur scheinbar beendet, tatsächlich aber noch nicht vollständig bewirkt, so hätte allerdings der Bezirksauschuß zu beschließen, vgl. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Januar 1910 (Pr. VerwBl. Jahrg. 31 S. 621). So liegt aber die Sache gerade nicht. Beide Parteien waren in den Vorinstanzen darüber einig, daß der Vertrag vom 1. Februar 1923 die jetzt zwischen ihnen streitige Frage bereits geregelt habe, wenn sie auch über die Art der getroffenen Regelung verschiedener Ansicht waren. Ebenso ist der Berufsrichter zu der Überzeugung gelangt, daß der Vertrag der Parteien die erforderlichen Abreden enthalte, nach denen ihr Streit entschieden werden könne, und lediglich auf der Auslegung des geschlossenen Vertrags beruht sein Urteil. Die Zulässigkeit des Rechtswegs könnte also nur dann verneint werden, wenn anzunehmen wäre, daß ein Verwaltungsgericht oder eine Verwaltungsbehörde zu der vom Berufsgericht vorgenommenen Vertragsauslegung berufen wäre. Das ist aber nicht der Fall.

2. Es ist zwar richtig, daß sich die Parteien auf öffentlichrechtlichem Gebiet bewegten, als sie über ihre Auseinandersetzung verhandelten, aber auch aus öffentlichrechtlichen Titeln können sich privatrechtliche Ansprüche ergeben. Das trifft immer dann zu, wenn es sich nicht um einen Gegenstand des öffentlichen Interesses, des Gemeinwohls, handelt, sondern um das Rechtsgut und die individuelle Rechtssphäre einer einzelnen, sei es physischen, sei es juristischen Person (RGZ. Bd. 57 S. 352). So liegt die Sache im gegenwärtigen Falle. Der Kläger wünscht die ihm vertraglich zugesagten Geldbeträge zu bekommen. Unabhängig davon, ob er sie erhält oder nicht, bleibt er öffentlichrechtlich verpflichtet, seine Wege und Straßen zu unterhalten. Für das Gemeinwohl ist es also nicht bedeutsam, ob die Beklagte zahlt oder nicht. Anders läge die Sache z. B., wenn sie es übernommen hätte, gewisse Straßen des Klägers selbst zu unterhalten. Auf Vornahme etwa von Wegeausbesserungen könnte die Beklagte vor dem ordentlichen Richter nicht belangt werden.

Diese vom Reichsgericht a. a. O. vertretene und in RGZ. Bd. 67 S. 291, Bd. 79 S. 201 bestätigte Ansicht wird auch von dem Preussischen Oberverwaltungsgericht geteilt. In einer Entscheidung vom 6. Januar 1928 (Pr. VerwBl. Jahrg. 49 S. 657) erklärt es die Geldabfindungen von Kreisen, wie sie bei Eingemeindungen vorkommen,

für zivilrechtliche Verpflichtungen; Zwangsetatisierung sei insoweit nicht zulässig; auch das Verwaltungsstreitverfahren sei nicht gegeben, weil es an einer Vorschrift darüber fehle. Sinngemäß gilt alles das auch dann, wenn beim Ausscheiden einer Stadt aus dem Kreisverbände eine Verpflichtung zur Geldzahlung begründet wird. Der Preussische Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte hat in einer Entscheidung vom 29. März 1924 (JW. 1924 S. 2084 Nr. 6) dieselben Grundsätze vertreten. Ein Kreis klagte auf Zahlung der — aufgewerteten — Geldrente, gegen welche er es übernommen hatte, eine Chaussee der Provinz zu unterhalten. Das Interesse des Klägers wird hier als privatrechtlich bezeichnet, denn seine Ansprüche gehörten der Rechtssphäre des Kreises als eines privatrechtlichen Rechtssubjekts an.

Die Verwaltungsbehörden selbst haben im vorliegenden Falle denselben Standpunkt eingenommen. In einem Schreiben vom 3. Februar 1928 hat der Regierungspräsident in Hannover ausgesprochen, daß Streitigkeiten aus dem Vertrage vom 1. Februar 1923 nur von den ordentlichen Gerichten entschieden werden könnten, und das Plenum der dortigen Regierung hat die vom Kläger im Laufe des zweiten Rechtsgangs angeregte Erhebung des Kompetenzkonflikts abgelehnt.

3. Auch der erkennende Senat hat sich bereits einmal mit der jetzt streitigen Frage zu beschäftigen gehabt, nämlich im Urteil vom 1. Juli 1924 VII 653/23. Damals hatte ein preussischer Kreis mit einer aus seinem Verbände ausscheidenden Stadtgemeinde einen vom Bezirksausschuß bestätigten Rezekß abgeschlossen. Um Geldansprüche aus diesem Rezekß drehte sich der Streit, und die Stadt bezweifelte die Zulässigkeit des Rechtswegs. Diese wurde aber bejaht, hauptsächlich mit der Erwägung, daß nach dem Abschluß der Auseinandersetzung eine Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder -gerichte nicht mehr begründet sei. Daran wird auch jetzt festgehalten.

4. Die Revision ist noch in anderem Zusammenhange auf die Frage zurückgekommen, ob es sich im gegenwärtigen Rechtsstreit auch um öffentlichrechtliche Ansprüche handle. Sie will nämlich hilfsweise die Auffassung gelten lassen, das Verlangen des Klägers nach Zahlung des Reßbetrags an Wegeunterhaltungszuschuß für das vierte Vierteljahr 1927 sei ein privatrechtlicher Anspruch; sie bezeichnet dann aber die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung als

öffentlich-rechtlich. Das ist jedoch nicht richtig. Die Beklagte bestreitet zunächst, daß die Restforderung für das Jahr 1927 richtig berechnet sei, und macht weiter geltend, sie habe in den früheren Jahren auf die privatrechtliche Forderung des Klägers zuviel gezahlt. Daraus leitet sie einen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung her und mit diesem rechnet sie auf. Nach den beiden Richtungen des Bestreitens und des Aufrechnens stützt sich die Beklagte allein auf den Vertrag vom 1. Februar 1923 und seine Vorschriften über ihre Beiträge und deren Berechnung. Dabei bewegt sich die Beklagte aber nach dem oben Ausgeführten auf privatrechtlichem Boden; das will ja auch die Revision bei der Hilfsausführung, um die es sich hier handelt, nicht leugnen. Tut sie es dennoch, so kommt sie in nicht folgerichtiger Weise auf ihren grundsätzlichen Ausgangspunkt zurück.

Sollte die Revision etwa annehmen, daß die Beklagte mit ihrem Vorbringen auf den §§ 4 und 20a des preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz des Reiches fuße, so wäre auch das nicht richtig. Die soeben angezogenen Vorschriften haben durch das Gesetz vom 27. November 1926 (RG. S. 308) eine neue Fassung erhalten. Sie regeln die Verteilung der vom Reich den Ländern überwiesenen Kraftfahrzeugsteuer. Für die Stadt- und Landkreise wird sie dem Regierungspräsidenten übertragen, und im Abs. 6 des § 20a heißt es:

Insofern Dritte befestigte Landstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage unterhalten, sind sie an den Zuweisungen entsprechend zu beteiligen.

Die Beklagte verlangt gar nicht, daß der Regierungspräsident oder auch der Kläger ihr einen Beitrag an Kraftfahrzeugsteuer überweise; sie verlangt nur, — und das ist die einheitliche Grundlage ihres gesamten Vorbringens — daß der Kläger die ihm überwiesene Kraftfahrzeugsteuer — und gewisse ihm zustießende Vorausleistungen — bei der Berechnung der von der Beklagten zu zahlenden Kostenzuschüsse in Ansatz bringe. Es handelt sich also lediglich um einen Streit über die Höhe von privatrechtlichen Ansprüchen und Gegenansprüchen. Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob öffentlich-rechtliche Ansprüche gegen privatrechtliche Ansprüche aufgerechnet werden können, braucht also nicht eingegangen zu werden.

5. Sachlich beruht das Berufungsurteil auf einer Auslegung des Vertrags vom 1. Februar 1923 und namentlich auf der Annahme,

daß im Sinne des Vertrags die Wegeunterhaltungskosten, zu denen die Beklagte beizutragen hat, durch den Überschuß der Wegeausgaben über die Wegeeinnahmen dargestellt werden; dabei werden zu den Wegeeinnahmen auch diejenigen Beträge gerechnet, welche der Kläger aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und an Vorausleistungsbeiträgen erhält. Gegen diese Auslegung wendet sich die Revision. Sie verkennt dabei nicht, daß der Vertrag der Parteien kein typischer und deshalb der freien Auslegung des Reichsgerichts unterliegender Vertrag ist. Sie hat nur einzelne besondere Angriffe erhoben. Auch sie müssen aber versagen.

6. Zunächst wird dem Berufsrichter vorgeworfen, er habe nicht beachtet, daß es sachlich gebundene öffentlichrechtliche Einnahmen im Haushalt einer öffentlichen Körperschaft überhaupt nicht gebe. Das Oberlandesgericht hat aber ausdrücklich hervorgehoben, daß der Kläger die empfangenen Überweisungen auch für andere Zwecke als die der Wegeunterhaltung verwenden dürfe, nur scheint ihm das bedeutungslos zu sein für die Auslegung des Vertrags und die Ermittlung des Vertragswillens der Parteien. Bei dieser tatrichterlichen Entscheidung muß es bewenden.

Die Revision meint weiter, daß es sich bei den Beiträgen der Beklagten nicht um das Unterhalten bestimmter Straßen handle, sondern um ein Teilnehmen der Beklagten an der allgemeinen Wegeunterhaltungslast des Klägers; dafür habe man einen vom Währungsverfall unbeeinflussten Maßstab gewählt. In den Vorinstanzen war der Kläger noch weiter gegangen. Er sah damals in der Beitragspflicht eine sog. Auskreiungrente und in den Einzelabreden des Vertrags nur den vereinbarten Maßstab für ihre Bemessung. . . . (Folgt Zurückweisung einer Verfahrensrüge.)

Der Berufsrichter hat die Rentenfrage eingehend behandelt. Er nimmt an, daß die Beklagte wirklich zu den Unterhaltungskosten bestimmter und besonders ausgewählter Straßen beitragen solle. Schon der Vertrag spricht ja auch von den „in Betracht kommenden Straßen“, und ein ausdrücklich zu diesem Zweck berufenes „Schiedsgericht“ hat sie im einzelnen bezeichnen müssen. Auf diesen tatrichterlichen Unterlagen hat der Berufsrichter seine Entscheidung getroffen, von einem Rechtsirrtum ist sie nicht beeinflusst. Mit ihr ist aber die Deutung, daß es sich nur um den Maßstab zur Berechnung einer Rente handle, nach jeder Richtung hin abgelehnt. Die Beklagte

soll danach weder eine sog. Auskreisungsrente zahlen noch einen rentenartigen Beitrag zu den Wegeunterhaltungskosten des Klägers im allgemeinen.

7. Die Beklagte hat bei ihrem Verlangen, daß die Einnahmen des Klägers aus der Kraftfahrzeugsteuer und den Vorausleistungen bei der Berechnung ihrer Beiträge angefaßt würden, stets nach dem Verhältnis der Wegelängen gerechnet, zunächst in runden Zahlen, später unter Angabe der genauen Maße. Dem hat der Kläger niemals widersprochen. Er geht sogar in seinen Schriftsätzen selbst davon aus, daß gegebenenfalls für die Beklagte das rund berechnete Sechstel in Ansatz käme. Ebenso hat er gegen die später aufgemachte genaue Rechnung nichts eingewendet. Er kann deshalb jetzt nicht damit gehört werden, daß nicht das Verhältnis der Wegelängen, sondern das Verhältnis der Unterhaltungskosten für die betreffenden Wegelängen maßgebend sein müsse. Gewiß könnte man vielleicht auch in dieser Weise rechnen, aber ein logischer Fehler liegt in der bisher von den Parteien vertretenen und daraufhin auch vom Oberlandesgericht angenommenen Berechnungsart nicht. Das nachzuweisen, ist der Revision nicht gelungen. Schließlich müßte der Kläger, um mit seinem Einwand durchzubringen, auch dartun, daß die jetzt von ihm bevorzugte Berechnungsart ihm günstiger sei. Dazu wären neue Behauptungen nötig, solche darf aber der Kläger in der Revisionsinstanz nicht aufstellen.

8. Auf die Vorverhandlungen der Parteien und damit auch auf das Schreiben des Landrats vom 28. Dezember 1921 durfte der Berufungsrichter zurückgreifen. Das entspricht durchaus den geltenden Auslegungsregeln. Wenn der Berufungsrichter annimmt, mit dem Schreiben sei die Frage einer Anrechnung von Einnahmen für die ganze Dauer der Verhandlungen und bis zu ihrem Schluß erledigt gewesen, und wenn er weiter annimmt, daß im Sinne dieses Schreibens und damit des Vertrags als Einnahmen nicht nur die Erträge der Obst- und Grasnutzung in Betracht kämen, sondern auch die anteiligen Beträge aus den sonstigen Wegeeinnahmen einschließlich der späteren Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer und einschließlich der Vorausleistungen, so sind das alles wesentlich tatrichterliche Entscheidungen. Daß sie von Rechtsirrtum beeinflusst wären, kann der Kläger nicht mit dem bloßen Hinweis auf seinen abweichenden Standpunkt dartun.

Der Kläger hat noch geltend gemacht, es fehle die Feststellung, daß die beim Vertragsschluß vom 1. Februar 1923 als Vermittler tätig gewesenen Kommissare des Bezirksausschusses das Schreiben vom 28. Dezember 1921 gekannt hätten. Für den Inhalt eines Vertrags ist indessen nicht der Wille der Vermittler, sondern der Vertragswille der Parteien maßgebend, und diesen hat der Berufungsrichter in genügender Weise festgestellt. (Es folgt die Zurückweisung weiterer Verfahrensrügen.)